

Weitere zusätzlich Vertragsbedingungen Formblatt 214.H

Pkt. 11 weitere besondere Vertragsbedingungen:

11.1

Die Besichtigung von Baustellen durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Für eine Ortsbesichtigung im Zuge des Angebotsverfahrens ist deshalb mindestens drei Tage vorab ein Termin beim Landratsamt Kronach (Tel. 09261 678-235) zu vereinbaren.

11.2 Vergütung, (§ 2 VOB/B)

Lohngleitklausel wird nicht vereinbart. Stoffpreisgleitklausel wird nicht vereinbart. Nachtragsangebote (Preisvereinbarungen) sind dem Auftraggeber 1-fach vorzulegen und dem beauftragten Planungsbüro 2-fach vorzulegen.

11.3 Ausschluss sonstiger Bedingungen und Regelungen zu den Vertragsbestandteilen

Etwaige Vorverträge, in den beigelegten Vergabeunterlagen nicht aufgeführte Unterlagen, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des AN sind nicht Vertragsbestandteil. Bedingungen des AN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der AG ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der AN auf seine Bedingungen verweist und dem AN nicht ausdrücklich widersprechen.

11.4 Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B)

Die für die Ausführung nötigen Unterlagen werden dem Auftragnehmer unentgeltlich (maximal zwei Plansätze), übergeben. Dies gilt nicht für Unterlagen gem. VOB/B § 3.5. Der Auftragnehmer hat für die Richtigkeit der durch ihn erstellten Unterlagen allein die volle Verantwortung und Gewährleistung und zwar auch dann, wenn er durch Dritte diese Arbeit ausführen lässt. Ebenso entbindet ihn eine Prüfung durch den Bauherrn oder eine Prüfstelle nicht von seiner alleinigen Haftung gegenüber dem Bauherrn.

Der Auftraggeber gibt pro Geschoss einen Höhenpunkt (Meterriss), sowie zwei Hauptachsen (nur Bereich Aufzugsanbau) an und setzt somit eine Ausgangshöhe und -maße fest. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Maße und Höhen bei der Bauausführung sind dann allein Sache des Unternehmers.

§ 3 VOB/B gilt entsprechend.

11.5 Ausführung (zu § 4 VOB/B)

Welche L a g e r f l ä c h e in Frage kommt, sollte der Bieter vor Angebotsabgabe bei der Ortsbesichtigung klären (nicht zwingend vorgeschrieben). Sofern Flächen darüber hinaus in Anspruch genommen werden, muss sich der Auftragnehmer die Zustimmung des Grundbesitzers selbst beschaffen und die anfallenden Unkosten selbst tragen.

Baustrom und Bauwasser, incl. der Entnahmestellen werden vom Auftraggeber den einzelnen Firmen zur Verfügung gestellt, bzw. wird die Errichtung der Entnahmestellen durch den Auftraggeber veranlasst. Es wird klargestellt, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer mit Wasser und Strom beliefert, es sei denn der Auftragnehmer erklärt spätestens beim Einweisungstermin ausdrücklich, dass er Baustrom und Bauwasser auf eigene Kosten besorgen will. Ansonsten werden pro Bauabschnitt bauseitig je eine „Stromentnahmestelle“ bzw. eine Wasserentnahmestelle hergestellt und für die Bauzeit vorgehalten. Der Auftragnehmer zahlt als Kostenbeteiligung für die Belieferung mit Baustrom und Bauwasser durch den Auftraggeber einen pauschalen Abzug von 0,30 % vom Nettobetrag der Schlussrechnung. Damit sind die vom Auftragnehmer zu tragenden Kosten für Energie und Wasser zur Herstellung des Gewerks abgegolten welche der Unternehmer zu erstatten hat. Unabhängig davon wird dem Auftragnehmer die Möglichkeit gewährt, diese verbrauchsabhängigen Nebenkosten nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen bzw.. Die Geräte zur Messung des exakten Verbrauchs müssen durch den AN selbst beschafft werden. Sofern dies der Auftragnehmer wünscht hat er dies dem Auftraggeber spätestens beim Einweisungstermin mitzuteilen. Sofern ein solches Verlangen dem Auftraggeber nicht spätestens mit dem Einweisungstermin angezeigt wird, werden die Kosten für Baustrom und Bauwasser mit der vorgenannten Pauschale in Abzug gebracht.

§ 4 VOB/B gilt entsprechend.

11.6 Gewährleistung (zu § 13 VOB/B)

Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung wird vom Tag n a c h der förmlichen Abnahme der Leistung an gerechnet. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche regelt sich nach VOB/B §13.4. Gem. §17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B erfolgt die Rückgabe der Gewährleistungssicherheit (Bürgschaft, Bargeldeinbehalt) erst nach Ablauf der Dauer der Gewährleistung gem. § 13 Abs. 4 VOB/B (i.d.R. 4 Jahre)

11.7 Arbeitsgeräte und –materialien des Auftragnehmers

Bewachung und Verwahrung der Baubuden, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider, Werkzeuge, Materialien sowie sämtlicher Einrichtungsgegenstände usw. des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen ist Sache des Auftragnehmers (auch während der Arbeitsruhe). Der Bauherr ist dafür nicht verantwortlich und übernimmt dafür auch keine Haftung, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinem Grundstück befinden. Der Bauherr übernimmt auch bis zur endgültigen Abnahme sämtlicher Arbeiten dieser Leistungen keinerlei Haftung für das auf der Baustelle gelagerte oder eingebaute Material, für Geräte und Werkzeuge. Dies gilt auch für bereitgestellte Gegenstände des Bauherrn. Benötigtes und zu verwendendes Baumaterial muss an gesicherter Stelle gegen unbefugten und ungewollten Zugriff - auch in Hinblick auf die damit verbundenen Unfallgefahren - gelagert werden. Dies betrifft nicht nur Bau-, sondern auch Hilfsmaterialien, wie Rohrstücke, Gerüstböcke, Gerüstbohlen, etc.

In allgemein zugänglichen Fluren und Verkehrswegen dürfen keine Bau- und Hilfsmaterialien gelagert werden. Schäden oder Diebstahl an bzw. vom Auftragnehmer bereitgestellten Arbeitsgeräte, Werkzeugen, Arbeitskleidern,

Materialien oder anderen Einrichtungsgegenständen gehen zu Lasten des Auftragnehmers und werden nicht vom Auftraggeber übernommen.

11.8 Arbeitsschutzhinweis

Es sind die arbeitsschutzgesetzlichen Grundsätze gemäß § 4 ArbStättG und die Bestimmungen für Arbeitssicherheit nach der Baustellenverordnung (BaustellV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Ist durch die Arbeiten mit Gefahren für Personen (Dritte) zu rechnen, hat der Unternehmer entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (Absperrung und Kennzeichnung der Gefahrenbereiche) durchzuführen. Arbeitstäglich sind die Zugänge zu den Rüstungen so zu sichern, dass eine Nutzung durch Dritte ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt für die Standorte der Container, sowie in Bereichen von Abbruchmaßnahmen bzw. Schuttabwurfsschächten. Der Auftragnehmer wird auch durch die Bestellung eines SiGeKo NICHT von seinen Pflichten bzgl. Sicherheits- und Gesundheitsschutz entbunden (vgl. § 5 BaustellV, § 4 u. 5 ArbeitsschutzG). Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen

nach den Unfallverhütungsvorschriften und den behördlichen Bestimmungen, für das eigene Gewerk, sind nach VOB/C ; DIN 18 229, 4.1.4 Nebenleistung und werden nicht gesondert vergütet. Med. Untersuchungen nach den berufsgenossenschaftl. Grundsatz G 41 " Arbeiten mit Absturzgefahr " werden dringend empfohlen. Die notwendige PSA (Helmpflicht !, Anseilschutz) ist vorzuhalten und einzusetzen. Im Zusammenhang mit der Art der Tätigkeiten sind folgende Auflagen und Forderungen unbedingt zu beachten :

- Nur über die im Baustelleneinrichtungsplan gekennzeichneten Zufahrten
- Liefer- und Betriebsbereich sind freizuhalten
- Flucht-, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt freihalten

Arbeitszeit:

- 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr, Einschränkungen s. Leistungsverzeichnis

Zutritt zur Baustelle

- Personalliste abgeben und ständig auf aktuellem Stand halten
- gesperrte Bereiche beachten
- nicht am Bau Beteiligte sind zwingend und unverzüglich der Baustelle zu verweisen

Arbeitssicherheit

- Arbeitssprache ist Deutsch
- Aufsichtsführender muss ständig anwesend sein
- Abstimmung der Arbeiten mit Bauleitung und SIGEKO
- Alkohol- und Drogenverbot
- Unterweisung
- Ordnung/Sauberkeit auf der Baustelle
- Lärmarme Geräte (Leq <80dB(A))
- Geräte mit Verbrennungsmotor nur nach Zustimmung
- Einsatz von Gefahrstoffen nur nach vorheriger Abstimmung und Zustimmung
- Meldung von technischen Schäden an Bauleiter
- Bohr- und Stemmarbeiten nur nach Freigabe durch den zuständigen Statiker
- Arbeiten an den Abwasseranlagen, Toilettenanlagen ist die TRBA 220 zu beachten
- Gerüste sind nach An- oder Umbauten bzw. Änderungen auf Standsicherheit zu prüfen, die notwendigen Abstände gemäß

DIN 4420 sind einzuhalten. Das Gerüst ist vor Betriebsnahme abzunehmen

beachten

Erste Hilfe/Unfälle

- Vorhalten von Erste-Hilfe-Material
- Stellung von Ersthelfern
- Information bei Unfällen an SiGeKo

Brandschutz

- Auf der Baustelle herrscht absolutes Rauchverbot
- Offenes Feuer ist nicht erlaubt
- Schweiß-, Brennschneide-, Löt- und Flamarbeiten nur mit Erlaubnisschein
- Wiederkehrende Prüfung aller elektrischen Geräte (Bescheinigung mittels Prüfplaketten müssen vorliegen)
- Neben den Gebäuden dürfen keine brennbaren Materialien gelagert werden
- Bei der Ausführung von Heissarbeiten ist der Arbeitnehmer für die zusätzlich Ausstattung von Feuerlöschern für Löscharbeiten verantwortlich (§ 11 VVB)

- Ende der besonderen Vertragsbedingungen -